

Statuten des Ikenobo Swiss Central Chapters

I. Name, Gründung, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Ikenobo Swiss Central Chapter» besteht im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Freundinnen und Freunden der japanischen Blumenkunst.

Artikel 2

Das Chapter wurde am 5. August 1999 gegründet. Die Gründung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch von Headmaster Ikenobo Sen'ei. Gründerin ist die Stammherrin der Schweizer Shun-Gruppe, Shunzuen Suzue Rother-Nakaya-Sensei.

Artikel 3

Der Sitz ist am Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Artikel 4

Zweck des Chapters ist es, die japanische Blumenkunst, insbesondere das Ikebana der Ikenobo-Schule, in der Schweiz zu pflegen und zu verbreiten. Das Chapter unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit dem Ikenobo-Hauptsitz in Kyoto Veranstaltungen, die diesem Zweck dienlich sind, insbesondere Ausstellungen und Fortbildungsseminare mit Gastprofessoren aus Japan.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder der Chapters können natürliche und juristische Personen werden. Ein Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet definitiv über die Aufnahme.

Artikel 6

Mitglieder, die aus dem Chapter auszutreten wünschen, haben den Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 7

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die japanische Blumenkunst besonders verdient gemacht haben, an einer Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 8

Mitglieder, die das Chapter erheblich schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Im Falle eines Rekurses, der spätestens einen Monat nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten ist und der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig. Der Ausschluss wird an den Hauptsitz in Kyoto gemeldet.

III. Mittel, Haftung, Geschäftsjahr

Artikel 9

¹ Das Chapter erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

² Es werden zwei Mitgliedschaften unterschieden: die ordentliche Mitgliedschaft und die Special Member-Mitgliedschaft. Pro Special Member wird ein bestimmter Betrag an den Ikenobo-Hauptsitz in Kyoto abgeführt.

³ Für die Verbindlichkeiten des Chapters haftet ausschliesslich das Chaptervermögen.

⁴ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV. Organisation

Artikel 10

Organe des Chapters sind: Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsrevision.

Artikel 11

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Chapters.

² Sie wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und eine Rechnungsrevisorin bzw. einen Rechnungsrevisor für eine dreijährige Amtsperiode. Sie entscheidet über den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung, das Budget und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

³ Sie wird mindestens einmal jährlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

⁵ An der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

⁶ Mit Ausnahme der in Artikel 15 und 16 erwähnten Fälle gilt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 12

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens einem Mitglied und höchstens fünf Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt eine Vizepräsidentin.

² Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten und zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten sind nur Personen wählbar, die mindestens das 12. Ikenobo-Diplom (Sokakyo) erlangt haben.

³ Der Vorstand leitet das Chapter und vertritt es nach aussen.

Artikel 13

Die Generalversammlung wie auch der Vorstand können – insbesondere zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Zweckartikels – Kommissionen einsetzen.

Artikel 14

Die Buchführung des Chapters wird jedes Jahr durch die Rechnungsrevision geprüft, die ihren Bericht der Generalversammlung vorlegt.

V. Statutenänderung

Artikel 15

¹ Anträge zur Statutenänderung müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

² Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

VI. Auflösung

Artikel 16

¹ Die Auflösung des Chapters bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der an der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

² Ein allfälliges Chaptervermögen ist im Sinne des Zweckartikels zu verwenden oder einer wohltätigen Organisation zuzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 17

Diese revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2020:

Shunzuen Suzue Rother-Nakaya, Präsidentin

Roger Kropf, Vorstand